

# **Konzept "Ausbildungsverpflichtung für die ambulante Krankenpflege und Pflegeheime"**

**Kommission zur Förderung der Ausbildung in der Langzeitpflege  
Luzern, 29. Juli 2020 / 9. Februar 2021**

# INHALT

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GELTUNGSBEREICH DER AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>MODELL DER AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG FÜR DIE LANGZEITPFLEGE</b>	<b>5</b>
3.1	Berechnung des Ausbildungs-Solls und Ausbildungs-Ists .....	5
3.2	Berechnung der Ausgleichszahlung .....	6
3.3	Übertragung von Ausbildungsleistungen .....	7
3.4	Übergangsbestimmung für neu eröffnete Betriebe .....	7
<b>4</b>	<b>UMSETZUNG DER AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG .....</b>	<b>8</b>
4.1	Kommission für die Förderung der Ausbildung.....	8
4.2	Erhebungsstelle und Administration der Ausbildungsverpflichtung .....	8
4.3	Finanzierung der Kosten für die Sitzungen der Kommission / die Administration der Ausbildungsverpflichtung .....	8
<b>5</b>	<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>WIRKUNGSMESSUNG UND EVALUATION DER AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG.....</b>	<b>9</b>
	<b>ANHANG .....</b>	<b>10</b>
1:	Beiträge in einen Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung .....	10
2:	Kantonaler Bedarf an Abschlüssen bzw. Lernenden pro Jahr .....	10
3:	Für die Soll-Berechnung berücksichtigten Ausbildungskosten in Franken.....	11
4:	Für die Ist-Berechnung anrechenbaren Ausbildungskosten in Franken .....	11
5:	Übergangsbestimmungen .....	11

## 1 Einleitung

Die Ausbildungsverpflichtung im Kanton Luzern ist im Betreuungs- und Pflegegesetz (SRL Nr. 867; BPG) und in der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (SRL Nr. 867a, BPF) geregelt. Sie wurde per 1. Januar 2014 eingeführt. Die Regelung sieht vor, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass in der ambulanten und stationären Langzeitpflege genügend Betreuungs- und Pflegepersonal ausgebildet wird (§ 13, BPG). Um dies zu erreichen, beteiligen sich die Leistungserbringer an der Ausbildung des Betreuungs- und Pflegepersonals (§ 5a, BPV). Für die Aufsicht und Kontrolle der Betragserhebung sowie für die Evaluation der Förderung der Ausbildung hat der Regierungsrat eine Kommission eingesetzt (§ 5c, BPV). Für die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung, das heisst für die Erhebung des Ausbildungsbeitrages und die Verteilung an diejenigen Leistungserbringer, welche mehr als genügend ausbilden, sind der Spitex Kantonalverband (für die Spitex-Organisationen) und Curaviva Luzern (für die Pflegeheime und Tages- oder Nachtstrukturen) zuständig (§ 5b, BPV).

Gemäss ihrem Auftrag hat die Kommission zur Förderung der Ausbildung die Evaluation der Ausbildungsverpflichtung initiiert. Für die Kosten kamen der Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) und der Kanton Luzern (Gesundheits- und Sozialdepartement) auf. Die Auftragserteilung an Interface erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kommission, welche den Auftrag auch begleitet hat. Interface hat im Anschluss an die Evaluation Empfehlungen gemacht, welche die Kommission diskutiert und wenn möglich übernommen hat. Der vorliegende Konzeptentwurf basiert auf dem bisherigen Konzept "Ausbildungsverpflichtung für die ambulante Krankenpflege und Pflegeheime vom 14. Oktober 2013", welches als Basis für die Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regelung diente. Einzelne Kapitel daraus wurden übernommen und gemäss dem Vorschlag der Kommission überarbeitet. Ausserdem wurden bei der Überarbeitung Änderungen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, welche seit 2013 in Kraft getreten sind. Schliesslich wird berücksichtigt, dass neue Bedarfsschätzungen für die Gesundheitsberufe vorliegen (Nationaler Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe 2016 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktorenkonferenz und OdA Santé).

## 2 Geltungsbereich der Ausbildungsverpflichtung

Es wird ein betrieblicher und ein beruflicher Geltungsbereich unterschieden.

### **Betrieblicher Geltungsbereich**

Spitex-Organisationen, Tages- oder Nachtstrukturen und Pflegeheime, welche für im Kanton Luzern erbrachte Pflegeleistungen Beiträge gemäss Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) erhalten, sind der Ausbildungsverpflichtung unterstellt.

Ausgenommen sind Betriebe, welche

- sich bereits mittels Verbandsbeitrag, welcher unmittelbar der finanziellen Unterstützung der Ausbildung von Betreuungs- und Pflegepersonal in den Betrieben dient, an der Ausbildung beteiligen;
- Zahlungen in einen Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung leisten oder
- einer Ausbildungsverpflichtung nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes unterstehen.

Für die Pflegeberufe gibt es bisher keinen Berufsbildungsfonds.

Für den Bereich der Betreuung besteht mit dem Fondsocial ein Fonds gemäss Berufsbildungsgesetz, der darüber hinaus als allgemeinverbindlich erklärt wurde. Da die Betriebe, welche der Ausbildungsverpflichtung unterstellt sind, neben dem Betreuungspersonal auch Pflegepersonal beschäftigen, für welches sie keine Beiträge in einen Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung leisten, bleiben die Betriebe der Ausbildungsverpflichtung unterstellt. Sie können jedoch den Beitrag, den sie in den Fondsocial entrichten, vom Soll der Ausbildungsverpflichtung abziehen (für die Umsetzung vgl. Anhang 1).

Die Mitgliederbeiträge der Leistungserbringer an die Verbände (Spitex Kantonalverband, Curaviva Luzern, Curaviva Zentralschweiz - Bildung, OdASanté) werden nicht im genannten Sinne zur direkten Finanzierung der Ausbildungstätigkeit in den Betrieben eingesetzt, weshalb kein Befreiungsgrund gegeben ist.

Folgende Leistungserbringer unterstehen der Ausbildungsverpflichtung:

- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex)
- Tages- oder Nachtstrukturen
- Pflegeheime
- andere Betriebe, die Leistungen der Krankenpflege nach Artikel 25a KVG sowie Artikel 7 und 7a KLV erbringen und abrechnen können und Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden erhalten.

Freischaffende Pflegefachfrauen und -männer sind von der Ausbildungsverpflichtung ausgenommen, sofern sie nicht über angestellte Pflegefachleute verfügen. Haben sie Angestellte, benötigen sie eine Spitexbewilligung und gelten als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause.

Die Ausbildungsverpflichtung gilt somit für alle öffentlichen und privaten Pflegeheime und Pflegewohngruppen, Tages- oder Nachtstrukturen sowie für alle öffentlichen und privaten Spitex-Organisationen, welche im Kanton Luzern Leistungen gemäss Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) erbringen. Falls künftig weitere Betriebe Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a KVG und Artikel 7 und 7a KLV abrechnen können, werden diese ebenfalls der Ausbildungsverpflichtung unterstellt.

### **Beruflicher Geltungsbereich**

Nachfolgende Betreuungs- und Pflegeberufe werden in der Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt.

### **Sekundarstufe II EBA (Assistenzstufe)**

- Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA

### **Sekundarstufe II EFZ**

- Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ
- Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung (FaBe) EFZ

### **Tertiärstufe**

- Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung FA
- dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann FH
- dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF

Betreuungsberufe fallen - mit Ausnahme der Fachfrau/-mann Betreuung und der Assistenz Gesundheit und Soziales - nicht unter den Geltungsbereich.

### 3 Modell der Ausbildungsverpflichtung für die Langzeitpflege

#### 3.1 Berechnung des Ausbildungs-Solls und Ausbildungs-Ists

Das Modell geht vom jährlichen kantonalen Bedarf an Auszubildenden aus (vgl. Anhang 2). Dieser wird separat für die Branchen Spitex und Pflegeheime betrachtet. Die Grundlage für die Berechnung bildet der nationale Versorgungsbericht für Gesundheitsberufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und OdASanté.

##### **Berechnung des Bedarfsfaktors**

Es wird ein Bedarfsfaktor ( $X_{1-3}$ ) gebildet aus dem Verhältnis zwischen dem Bedarf und den im Kanton geleisteten Pflegestunden<sup>1</sup>. ( $X_{1-3}$ ) steht dabei für ein bestimmtes Qualifikationsniveau (1: Sekundarstufe II EBA, 2: Sekundarstufe II EFZ, 3: Tertiärstufe).

**Bedarfsfaktor ( $X_{1-3}$ ) = jährlicher Bedarf an Lernenden ( $X_{1-3}$ )<sup>2</sup> / Total Pflegestunden Kanton**

Die Anzahl Pflegestunden, welche in den Bedarfsfaktor ( $X_{1-3}$ ) einfließen, werden anhand der effektiv verrechneten Stunden jährlich aktualisiert.

##### **Berechnung des Ausbildungs-Solls**

Für jeden Leistungserbringer (Pflegeheim, Spitex-Organisation) wird ein Ausbildungs-Soll wie folgt berechnet:

Die im Vorjahr geleisteten Pflegestunden des Betriebs werden mit dem Bedarfsfaktor ( $X_{1-3}$ ) sowie mit einem Wert für die berücksichtigten Kosten (vgl. Anhang 3) multipliziert. Das Soll ergibt sich aus der Summe über alle Qualifikationsniveaus.

**Ausbildungs-Soll ( $X_{1-3}$ ) = Pflegestunden Betrieb \* Bedarfsfaktor ( $X_{1-3}$ ) \* anrechenbare Ausbildungskosten**

Die berücksichtigten Ausbildungskosten unterscheiden sich für Pflegeheime und Spitex, da die Ausbildungskosten bei der Spitex höher sind als bei den Pflegeheimen. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass die Betreuung der Lernenden bei der Spitex dezentral vor Ort in den Wohnungen der Klient/innen erfolgt und somit personalaufwändiger ist (1:1 Betreuung).

Die Betriebe bestimmen selber, in welchen Bereichen sie ausbilden, um das Ausbildungspunkte-Soll zu erreichen.

##### **Berechnung des Ausbildungs-Ists**

Das Ausbildungs-Ist eines Betriebes wird für jedes Qualifikationsniveau berechnet und summiert. Die Anzahl der Lernenden am Stichtag 31. Dezember des Vorjahres wird mit den anrechenbaren Kosten multipliziert (vgl. Anhang 4).

**Ausbildungs-Ist ( $X_{1-3}$ ) = Anzahl Lernende \* anrechenbare Ausbildungskosten**

---

<sup>1</sup> Bei den Pflegestunden handelt es sich um die diejenigen Stunden, welche die Betriebe gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31) mit den Krankenversicherern abgerechnet haben. Massgeblich sind die geleisteten Stunden im Jahr vor der Berechnung (Jahr X-1). Die Angabe wird von der Erhebungsstelle (vgl. Kapitel 4.2) bei den Betrieben erhoben. Es besteht die Möglichkeit die Pflegeminuten der Spitex-Organisationen aus der Spitex-Statistik zu entnehmen (Verwendung der Variable "Total Leistungsstunden in der Pflege"). Daten aus der Spitex-Statistik sind nur unter Einwilligung der betreffenden Betriebe erhältlich, weshalb in der Verordnung eine Auskunftspflicht (generell und explizit für die Verwendung der notwendigen Daten aus der Spitex-Statistik) formuliert werden muss.

<sup>2</sup> Gemäss Anhang 2: Kantonaler Bedarf an Lernenden pro Jahr.

Gezählt werden alle Lernenden, welche einen Ausbildungsgang machen, der zu einem anerkannten Abschluss gemäss Kapitel 2 führt. Ausbildungsweg und Ausbildungsdauer sind dabei nicht entscheidend. Um Doppelzählungen zu vermeiden, gilt folgende Regelung:  
Bei Ausbildungsverbänden ist der aktuelle Arbeitsort entscheidend. Von einem Ausbildungsverband ist die Rede, wenn ein Praktikum mehr als sechs Monate dauert. Absolvieren Lernende Fachfrau / -mann Gesundheit oder Betreuung ein Praktikum von weniger als sechs Monaten in einem anderen Betrieb, kann derjenige Betrieb die lernende Person anrechnen, welcher den Lehrvertrag abgeschlossen hat.  
Findet zwischen zwei Betrieben ein Austausch von Praktikant/innen HF / FH statt, kann der Hauptausbildungsbetrieb die lernende Person anrechnen.  
Bei der ergänzenden Bildung (Validationsverfahren) kann eine Person maximal 2 Jahre lang angerechnet werden. Dies muss von der Erhebungsstelle mit Namenslisten kontrolliert werden.  
Personen, die sich auf die künftige Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung vorbereiten, können nur einmal angerechnet werden (Ausbildungsdauer = 15-16 Monate). Dies muss ebenfalls von der Erhebungsstelle mit Namenslisten kontrolliert werden.

Für die anrechenbaren Kosten werden die Beträge gemäss Anhang 4 eingesetzt.

Assistierende Gesundheit und Soziales sollen bei der Spitex neu angerechnet werden können. Fachfrauen und -männer Langzeitpflege und -betreuung sowie Betreuung (FaBe) werden in der Spitex nicht ausgebildet.

### **3.2 Berechnung der Ausgleichszahlung**

Ausbildungs-Soll und Ausbildungs-Ist werden verglichen. Die Berechnung erfolgt pro Kalenderjahr.

Bei Untererfüllung wird eine Ausgleichszahlung fällig. Da die einzelnen Ausbildungen im Berechnungsmodell mit anrechenbaren Kosten gewichtet werden, ergibt sich der zu bezahlende Betrag direkt aus der aus der Abrechnung resultierenden negativen Zahl. Positive Werte stehen für den maximal möglichen Betrag, der bei einer Übererfüllung ausbezahlt werden kann.

Die Abrechnung der Ausbildungsverpflichtung erfolgt separat für die Spitex und die Pflegeheime. Die Erhebungsstelle berechnet für jeden Betrieb, ob das Ausbildungssoll erfüllt ist und stellt bei Untererfüllung die Ausgleichszahlung in Rechnung. Die einbezahlten Ausgleichszahlungen werden an die Betriebe verteilt, die das Soll übererfüllen. Reichen die einbezahlten Ausgleichszahlungen nicht für die Auszahlung des maximalen Betrages an alle Betriebe, werden diese im Verhältnis der Übererfüllung anteilmässig aufgeteilt.

### 3.3 Übertragung von Ausbildungsleistungen

Eine Übertragung von Ausbildungsleistungen ist möglich, zwischen Betrieben, welche das Ausbildungssoll übererfüllen und Betrieben, welche zu wenig ausbilden.<sup>3</sup>

Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Für die Abtretung von Ausbildungsleistungen werden nur Organisationen zugelassen, welche Fachangestellte Gesundheit (FaGe) / Fachangestellte Betreuung (FaBe) und Pflegefachfrauen bzw. -männer HF ausbilden und gleichzeitig das Soll auf Tertiärniveau zu mindestens 50 Prozent erfüllen. Diese Anforderung soll einen Anreiz zum Ausbilden von HF Pflegefachpersonen (Tertiärstufe) schaffen und dient zudem dazu, die Qualität der eingekauften Ausbildung zu sichern.
2. Die Übertragung von Ausbildungsleistungen ist in einem Vertrag festzuhalten, welcher der Erhebungsstelle (vgl. Kapitel 4.2) zugestellt werden muss.
3. Bei mehreren Abnehmern von Ausbildungsleistungen in einem Kalenderjahr hat der Verkäufer eine Übersicht über alle besetzten Ausbildungsplätze einzureichen und aufzuzeigen, wie viele davon pro Ausbildungstyp an wen verkauft wurden.
4. Die Übertragung von Ausbildungsleistungen wird ohne Mehrfach-Ausgleichszahlung zugelassen.
5. Die Auswirkungen der Übertragung von Ausbildungsleistungen soll über einen Zeitraum von 2-3 Jahren beobachtet und spätestens im 4. Jahr nach Einführung durch die Kommission überprüft werden. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die oben unter Punkt 1 aufgeführte Bedingung zu einer Erhöhung der Ausbildungstätigkeit auf der Tertiärstufe geführt hat. Als Erfolgskriterium gilt eine Steigerung von mindestens zehn Prozent jährlich (über beide Branchen gerechnet). Ist dies nicht der Fall, hat die Kommission stärkere Massnahmen zu ergreifen (z.B. Einführung einer HF-Pauschale).

Die Rückmeldung an die Betriebe, ob das Ausbildungssoll erreicht wird oder nicht, erfolgt zweistufig (Abrechnung Ist-Soll vor der Übertragung von Ausbildungsleistungen / definitive Abrechnung Ist-Soll nach der Übertragung von Ausbildungsleistungen). Der detaillierte Prozess der Übertragung von Ausbildungsleistungen wird von der Kommission festgelegt.

### 3.4 Übergangsbestimmung für neu eröffnete Betriebe

Für neu eröffnete Betriebe gilt folgende Übergangsregelung:

- Eröffnung Januar bis Juni: Ausbildungsverpflichtung ab dem folgenden Kalenderjahr.
- Eröffnung Juli bis Dezember: Ausbildungsverpflichtung ab dem übernächsten Kalenderjahr.

Die Abrechnung erfolgt jeweils rückwirkend.

Beispiele:

- Betriebseröffnung April 2020. Ausbildungsverpflichtung ab 2021. Erste Abrechnung 2022.
- Betriebseröffnung September 2020: Ausbildungsverpflichtung ab 2022. Erste Abrechnung 2023.

---

<sup>3</sup> Diese Regelung wird neu eingefügt. Andere Kantone (z.B. Bern, Aargau) ermöglichen bereits eine Übertragung von Ausbildungsleistungen.

## 4 Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung

### 4.1 Kommission für die Förderung der Ausbildung

Der Regierungsrat hat eine Kommission zur Förderung der Ausbildung eingesetzt. Aufgabe der Kommission ist die Steuerung, die Kontrolle einer einheitlichen Durchführung der Ausbildungsverpflichtung sowie die Aufsicht über die Umsetzung durch die Erhebungsstellen (vgl. Kapitel 4.2). Die Kommission kann die Revision der Tätigkeit der Erhebungsstellen an Dritte vergeben. Sie ist auch zuständig für die Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung, evaluiert die Ausbildungsverpflichtung und beantragt Anpassungen falls notwendig. In der Kommission sind der Verband der Luzerner Gemeinden (VLG), das Gesundheits- und Sozialdepartement, der Spitex Kantonalverband (SKL), der Verband der privaten Spitex-Organisationen (ASPS), Curaviva Luzern sowie Senesuisse vertreten. Der Vorsitz wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter des VLG wahrgenommen.

Information des Departementvorstehers über die Tätigkeit der Kommission:

Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission informiert mindestens einmal jährlich den Departementvorsteher schriftlich über die Tätigkeiten der Kommission. Bei Bedarf ist ein persönlicher Informationsaustausch zu suchen.

### 4.2 Erhebungsstellen und Administration der Ausbildungsverpflichtung

Die Durchführung der Ausbildungsverpflichtung liegt derzeit beim Spitex Kantonalverband (SKL) und bei Curaviva Luzern. Es sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass die Erhebung zukünftig durch eine unabhängige, verwaltungsinterne Stelle wahrgenommen werden kann. Die Übertragung an eine neue Erhebungsstelle soll kostenneutral erfolgen.

Die Erhebungsstellen werden ermächtigt, die Ausbildungsverpflichtung bei allen in den Geltungsbereich fallenden Spitex-Organisationen, Tages- oder Nachtstrukturen bzw. Pflegeheimen (vgl. Kapitel 2) durchzusetzen.

Die Erhebungsstellen stellen wie folgt sicher, dass alle neu eröffneten Betriebe erfasst und der Ausbildungsverpflichtung unterstellt werden:

- **Pflegeheime / Tages- oder Nachtstrukturen:** Die in der Dienststelle Soziales und Gesellschaft für die Betriebsbewilligungen bzw. Aufnahme in die Pflegeheimliste zuständige Abteilung meldet der Erhebungsstelle per Jahresbeginn alle im Vorjahr neu eröffneten Betriebe.
- **Spitex-Organisationen:** Die Präsidentin / der Präsident der Kommission fordert anfangs Jahr die Stadt Luzern sowie die anderen Gemeinden über den Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) auf, der Erhebungsstelle alle Spitex-Organisationen zu melden, für deren Pflegeleistungen sie im Vorjahr Restfinanzierungsbeiträge nach Artikel 25a Absatz 5 KVG bezahlt haben.

### 4.3 Finanzierung der Kosten für die Sitzungen der Kommission / die Administration der Ausbildungsverpflichtung

Die Kosten für die Administration werden durch die Betriebe getragen, prozentual zum Ausbildungssoll. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (SRL Nr. 73a). Die Verbände tragen die Besoldungskosten ihrer Delegierten selber.



## 5 Übergangsbestimmungen

Die Sollzahlen, welche die Ausbildungsverpflichtung anvisiert, basieren auf den Schätzungen des Nationalen Versorgungsberichts für die Gesundheitsberufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktorenkonferenz und der OdA Santé. Der erste Bericht (2009) zeigte den jährlichen Bedarf bis ins Jahr 2020 auf. Die Ausbildungsverpflichtung im Kanton Luzern wurde 2014 eingeführt, mit einer Übergangsfrist bis 2020. Bereits damals war bekannt, dass der Bedarf nicht gedeckt werden kann. 2016 wurde der zweite Versorgungsbericht publiziert, welcher den Bedarf entsprechend der demografischen Entwicklung höher schätzt. Für die Spitex und Pflegeheime bedeutet dies, dass seit mindestens 2009 eine Lücke zwischen dem geschätzten Bedarf und dem in der Ausbildungsverpflichtung vorgegebenen Soll an Ausbildungen besteht.<sup>4</sup> Gleichzeitig weisen die Verbände der Spitex-Organisationen darauf hin, dass für die Betriebe ihrer Branche das Erreichen der Sollzahlen gestützt auf den Bericht 2016 nicht realistisch ist. Selbst das bisherige Soll (gestützt auf den Bericht 2009) sei nicht für alle Betriebe erreichbar. Daher werden die neuen Sollzahlen bei den Spitex-Organisationen gestaffelt eingeführt. Mit dem Inkrafttreten des angepassten Modells der Ausbildungsverpflichtung per 2021 werden die neuen Sollzahlen gemäss Anhang 5 eingeführt.

## 6 Wirkungsmessung und Evaluation der Ausbildungsverpflichtung

Die Wirksamkeit der Ausbildungsverpflichtung soll von der Kommission jährlich anhand der Beobachtung der Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze beurteilt werden.

Als Erfolgskriterien gelten:

- Zunahme der ausgebildeten Lernenden (gemäss Geltungsbereich) im Verhältnis zu den Pflegeminuten. Ziel ist die Deckung des Bedarfs bei der Spitex bzw. bei den Pflegeheimen.
- Erhöhung des Anteils an Lernenden auf Tertiärniveau (über beide Branchen betrachtet) um jährlich 10 Prozent (vgl. Kapitel 3.3).

Entwickelt sich die Ausbildungstätigkeit nicht erfolgreich, schlägt die Kommission dem Departementvorsteher Massnahmen vor.

Die Ausbildungsverpflichtung soll mindestens alle 8 Jahre im Auftrag der Kommission umfassend evaluiert und innerhalb von 12-15 Monaten abschliessend beurteilt werden. Im Rahmen der Evaluation soll künftig auch geklärt werden, wie die Betriebe (Spitex bzw. Pflegeheime) ihre Ausbildungsplätze besetzen konnten, wie viele Lernende die Ausbildungen abbrachen und wie hoch der Anteil derjenigen mit erfolgreichem Abschluss war. Dabei sollen auch die Gründe für die Ausbildungsabbrüche sowie die Faktoren für einen erfolgreichen Abschluss (Best-Practice) analysiert werden.

---

<sup>4</sup> Im Gegensatz zur Ausbildungsverpflichtung in der Langzeitpflege wurden die neuen Bedarfszahlen im Spitalbereich zeitnah in die Ausbildungsverpflichtung aufgenommen. Die Spitäler erfüllen bezüglich des Ausbildungssolls entsprechend höhere Anforderungen als der Langzeitbereich.

## Anhang

### 1: Beiträge in einen Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Betriebe, welche Beiträge in den [Fondsocial](#) bezahlen, können diese Beiträge mit dem Soll der Ausbildungsverpflichtung verrechnen:

Nettobeitrag gemäss Ausbildungsverpflichtung (BPV) = Total des Solls gemäss Ausbildungsverpflichtung für Betreuungs- und Pflegepersonal abzüglich der Beiträge, welche an den Fondsocial geleistet wurden.

Zu den Beiträgen werden sowohl die Grundgebühr wie auch der Betrag gezahlt, der pro Betreuungsperson (Vollzeitäquivalent) zu leisten ist. Betriebe, welche diesen Abzug geltend machen wollen, haben der Erhebungsstelle den in den Fondsocial geleisteten Betrag zu belegen. Angerechnet werden Beiträge, welche für das Vorjahr geleistet wurden (gleiches Jahr wie die Ausbildungsverpflichtung).

### 2: Kantonaler Bedarf an Abschlüssen bzw. Lernenden pro Jahr

<b>Spitex</b>			
<b>Ausbildungsniveau</b>	<b>Jährlicher Bedarf an Abschlüssen</b>	<b>Ausbildungsjahre bis zum Abschluss</b>	<b>Jährlicher Bedarf an Lernenden<sup>5</sup></b>
<b>Tertiärstufe</b>	53	3	159
<b>Sekundarstufe II EFZ</b>	62	3	186
<b>Sekundarstufe II EBA (Assistenzstufe)</b>	11	2	22
<b>Pflegeheime</b>			
<b>Ausbildungsniveau</b>	<b>Jährlicher Bedarf an Abschlüssen</b>	<b>Ausbildungsjahre bis zum Abschluss</b>	<b>Jährlicher Bedarf an Lernenden</b>
<b>Tertiärstufe</b>	68	3	204
<b>Sekundarstufe II EFZ</b>	88	3	264
<b>Sekundarstufe II EBA (Assistenzstufe)</b>	58	2	116

Quelle: Berechnungen DISG<sup>6</sup>, basierend auf dem Nationalen Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe 2016, S. 45.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Der jährliche Bedarf an Lernenden errechnet sich aus dem jährlichen Bedarf an Abschlüssen multipliziert mit der Anzahl Ausbildungsjahren.

<sup>6</sup> Für den Bedarf wird auf die Schätzung des jeweils aktuellen Nationalen Versorgungsberichts für die Gesundheitsberufe abgestützt. Die nationalen Daten werden aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung auf den Kanton Luzern heruntergebrochen. Da für die Berechnung des Bedarfsfaktors die Auszubildenden und nicht die Abschlüsse verwendet werden, müssen die Zahlen der beiden Tabellen mit der Anzahl Ausbildungsjahre multipliziert werden. Für das Tertiärniveau und für die Sekundarstufe II EFZ muss mit drei multipliziert werden, für das Assistenzniveau mit zwei.

<sup>7</sup> Nationaler Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe 2016. Nachwuchsbedarf und Massnahmen zur Personalsicherung auf nationaler Ebene. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und OdaSanté. Bern 2016.

### 3: Für die Soll-Berechnung berücksichtigten Ausbildungskosten in Franken

	Spitex	Pflegeheim
Studierende Tertiärstufe	12'000.-	8'000.-
Lernende Sekundarstufe II EFZ	8'000.-	6'000.-
Lernende Sekundarstufe II EBA	5'000.-	4'000.-

### 4: Für die Ist-Berechnung anrechenbaren Ausbildungskosten in Franken

	Spitex	Pflegeheim
Studierende dipl. Pflegefachfrau / -mann HF / FH	12'000.-	8'000.-
Lernende Fachfrau / -mann Langzeitpflege und -betreuung FA	nicht anrechenbar	6'000.-
Lernende Fachfrau / -mann Gesundheit (FaGe) EFZ	8'000.-	6'000.-
Lernende Fachfrau / -mann Betreuung (FaBe) EFZ	nicht anrechenbar	6'000.-
Lernende Assistent/in Gesundheit und Soziales (EBA)	5'000.-	4'000.-

### 5: Übergangsbestimmungen

<b>Spitex-Organisationen</b>			
<b>Jahr</b>		<b>Version des Versorgungsberichts als Grundlage für Soll-Berechnung</b>	<b>Erfüllungsgrad</b>
<b>Erhebung</b>	<b>Daten</b>		
2021	2020	2009	100%
2022	2021	2016	50%
2023	2022	2016	75%
2024	2023	2016	100%
<b>Pflegeheime</b>			
<b>Jahr</b>		<b>Version des Berichts als Grundlage für Soll-Berechnung</b>	<b>Erfüllungsgrad</b>
<b>Erhebung</b>	<b>Daten</b>		
2021	2020	2009	100%
2022	2021	2016	100%
2023	2022	2016	100%
2024	2023	2016	100%